

ABO Invest AG
65195 Wiesbaden
Wertpapier-Kenn-Nummer A1EWXA

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am **Donnerstag, dem 06. Oktober 2011, 16.00 Uhr,**
in den Räumen des **Museums Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 2, 65185 Wiesbaden**, ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts für die ABO Invest AG für das Geschäftsjahr 2010 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind den Aktionären im Internet unter <http://www.buergerwindaktie.de/investoren/finanzberichte.html> vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich und werden während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

TOP 2: Verwendung des Bilanzergebnisses

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Bilanzergebnis per 31.12.2010 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 54.788,75 auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Jahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PKF Arbicon Zink KG“, Oldenburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

TOP 6: Wahl zum Aufsichtsrat

Die momentan amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates (Jörg Lukowsky, Markus S. Wetter, Matthias Bockholt), der sich nach Maßgabe der Regelungen der §§ 95, 96 AktG sowie des § 8 der Satzung der Gesellschaft aus 3 Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzt, wurden durch den Gesellschafterbeschluss vom 02.07.2010

Die Bürgerwindaktie.

bestellt. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit dem Ende dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung folgenden Wahlvorschlag:

- a) Jörg Lukowsky, Wiesbaden, Rechtsanwalt
- b) Markus S. Wetter, Mainz, Kaufmann
- c) Matthias Bockholt, Heidesheim, Kaufmann

Die Amtszeit soll bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, dauern, das Geschäftsjahr, in dem die neue Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

TOP 7: Vergütung des Aufsichtsrats

Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bewältigende Arbeitsumfang, insbesondere die Prüfung der Projektverträge und die Beratungen über die Kapitalmaßnahmen, ist sehr zeitintensiv. Der Vorsitzende stellt den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Festlegung der Aufsichtsratsvergütung zur Abstimmung:

„Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung wird die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2011 pro Geschäftsjahr in Höhe von EUR 24.000,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt.“

TOP 8: Nachgründungsvertrag Samswegen

Mit Vertrag vom 27.07.2011 hat die ABO Invest AG von der ABO Wind AG sämtliche Kommanditanteile in Höhe von EUR 450.000,-- an der ABO Wind Biogas Samswegen GmbH & Co. KG (nachfolgend Samswegen KG), eingetragen beim Amtsgericht Stendal, HRA 22324, sowie eine Darlehensforderung der ABO Wind AG gegenüber der Samswegen KG in Höhe von EUR 1.225.000,-- zum Gesamtaufpreis in Höhe von EUR 1.675.000,-- zuzüglich Zinsen in Höhe von 11% p. a. ab dem 01.08.2011 erworben.

Der Aufsichtsrat hat mit Nachgründungsbericht vom 29.07.2011 dem Nachgründungsvertrag zugestimmt. Der Beirat empfiehlt gemäß Beschlussfassung vom 10.08.2011 die Verwirklichung des Nachgründungsvertrages. Der vom Amtsgericht Wiesbaden bestellte Nachgründungsprüfer hat mit Bericht vom 17.08.2011 über die Nachgründungsprüfung nach § 52 Abs. 4, 34 AktG, die Angemessenheit des vereinbarten Kaufpreises bestätigt. Der Nachgründungsprüfer hat einen Unternehmenswert der Samswegen KG von 1.989.376,10 Euro ermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen folgenden Vorschlag zur Abstimmung:

„Dem zwischen der ABO Invest AG als Käuferin und der ABO Wind AG als Verkäuferin am 27.07.2011 abgeschlossenen Nachgründungsvertrag über sämtliche Kommanditanteile an der Samswegen KG sowie der Darlehensforderung der ABO Wind AG gegenüber der Samswegen KG aus dem Nachrangdarlehen vom 01.01.2010 wird zugestimmt.“

Ausfertigungen des Nachgründungsvertrages vom 27.07.2011, des Berichts des Aufsichtsrats vom 29.07.2011, des Beschlusses des Beirats vom 10.08.2011 sowie des Berichts des Nachgründungsprüfers vom 17.08.2011 können vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Unter den Eichen 7/Gebäude G, 65195 Wiesbaden) eingesehen werden und werden auf Verlangen jedem Aktionär kostenfrei übersandt. Der Nachgründungsvertrag, der Bericht des Aufsichtsrats, der Beschluss des Beirats sowie der Bericht des Nachgründungsprüfers werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre im Versammlungsraum ausliegen. Der Vorstand wird den Nachgründungsvertrag in der Hauptversammlung erläutern. Der Aufsichtsrat und der Beirat werden der Hauptversammlung über ihre Prüfungen des Nachgründungsvertrages Bericht erstatten.

TOP 9: Nachgründungsvertrag Souilly

Mit Vertrag vom 29.06.2011 hat die ABO Invest AG von der ABO Wind S.A.R.L. (Verkäuferin 1) sowie der ABO Wind AG (Verkäuferin 2) 100% der Eigentumsanteile an der S.A.R.L. Fermé Eolienne de la Gargasse (nachfolgend Souilly S.A.R.L.), Amtsgericht Toulouse, Register-Nummer 497485683, sowie die Darlehensforderung der ABO Wind S.A.R.L. gegenüber der Souilly S.A.R.L. aus dem Gesellschafterdarlehensvertrag vom 06.06.2011 über einen Nominalbetrag in Höhe von EUR 2.438.000,- erworben. Als Kaufpreis wurde vereinbart ein Betrag in Höhe von EUR 100,- für die Eigentumsanteile an der Souilly S.A.R.L. sowie ein Kaufpreis in Höhe von EUR 2.438.000,- zuzüglich Zinsen in Höhe von 8% p. a. ab dem 01.07.2011 für den Erwerb der Forderung aus dem Gesellschafterdarlehensvertrag vom 06.06.2011.

Der Aufsichtsrat hat mit Nachgründungsbericht vom 05.08.2011 dem Nachgründungsvertrag zugestimmt. Der Beirat empfiehlt gemäß Beschlussfassung vom 10.08.2011 die Verwirklichung des Nachgründungsvertrages. Der vom Amtsgericht Wiesbaden bestellte Nachgründungsprüfer hat mit Bericht vom 17.08.2011 über die Nachgründungsprüfung nach § 52 Abs. 4, 34 AktG, die Angemessenheit des vereinbarten Kaufpreises bestätigt. Der Nachgründungsprüfer hat einen Unternehmenswert der Souilly S.A.R.L. von 2.704.103,50 Euro ermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen folgenden Vorschlag zur Abstimmung:

„Dem zwischen der ABO Invest AG als Käuferin und der ABO Wind S.A.R.L. (Verkäuferin 1) und der ABO Wind AG (Verkäuferin 2) abgeschlossenen Nachgründungsvertrag vom 29.06.2011 über sämtliche Eigentumsanteile an der Souilly S.A.R.L. sowie der Darlehensforderung der ABO Wind S.A.R.L. gegenüber der Souilly S.A.R.L. wird zugestimmt.“

Ausfertigungen des Nachgründungsvertrages vom 29.06.2011, des Berichts des Aufsichtsrats vom 05.08.2011, des Beschlusses des Beirats vom 10.08.2011 sowie des Berichts des Nachgründungsprüfers vom 17.08.2011 können vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Unter den Eichen 7/Gebäude G, 65195 Wiesbaden) eingesehen werden und werden auf Verlangen jedem Aktionär kostenfrei übersandt. Der Nachgründungsvertrag, der Bericht des Aufsichtsrats, der Beschluss des Beirats sowie des Berichts des Nachgründungsprüfers werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre im Versammlungsraum ausliegen. Der Vorstand wird den Nachgründungsvertrag in der Hauptversammlung erläutern. Der Aufsichtsrat und der Beirat werden der Hauptversammlung über ihre Prüfungen des Nachgründungsvertrages Bericht erstatten.

TOP 10: Wahl des Beirats

Die momentan amtierenden Beiratsmitglieder (Urta Steinhäuser, Torsten Höhl, Christoph Schneider) wurden von der Hauptversammlung mit Beschluss vom 01.12.2010 bestellt. Die Amtszeit des Beirats endet mit Ende dieser Hauptversammlung. Es ist ein neuer Beirat, bestehend aus 3 Personen zu wählen. Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung 3 Personen zur Wahl vor:

- a) Torsten Höhl, Wirtschaftsingenieur, Halsenbach
- b) Christoph Schneider, Diplom-Sozialpädagoge, Hofbieber
- c) Jörg Schattner, Kaufmann, Kaiserslautern

Die Amtszeit des Beirats soll bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, dauern. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

TOP 11: Änderung der Beiratsordnung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Investitionskriterien präziser zu fassen und in der Geschäftsordnung für den Beirat der ABO Invest AG die Präambel Abs. 1, Sätze 4 bis 6 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Die ABO Invest AG erwirbt ausschließlich Windparks, die je nach Land und Marktlage in der 20 Jahre sowie zusätzlich das Jahr der Inbetriebnahme umfassenden Einzelprojektbetrachtung bei P75 eine Mindestrendite von 7,5% vor Steuern auf das von der ABO Invest AG unmittelbar investierte Kapital erbringen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Ertragsgutachten. Erwirbt die ABO Invest AG einen Windpark, der bereits mindestens 2 Jahre am Netz ist, ist ein unabhängiges Ertragsgutachten ausreichend. Erwirbt die ABO Invest AG ein Projekt, das bereits seit mindestens 10 Jahren in Betrieb ist, erfolgt die Ertragsberechnung anhand der bisherigen Stromerträge. Biogasprojekte müssen in der 20 Jahre sowie zusätzlich das Jahr der Inbetriebnahme umfassenden Einzelprojektbetrachtung eine Durchschnittsrendite von mindestens 11% p. a. vor Steuern auf das Eigenkapital erbringen. Dabei werden Praxiswerte gemäß KTBL, Heft 88, zugrunde gelegt. Bei Erwerb eines bereits laufenden Projekts wird für die Renditeberechnung in der Regel eine Gesamtlaufzeit des Projekts von 20 Jahren plus Inbetriebnahmejahr zugrunde gelegt.“

TOP 12: Genehmigtes Kapital II

Die Hauptversammlung vom 29.12.2010 hat eine Kapitalerhöhung um bis zu EUR 5 Mio beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde im Umfang von EUR 5 Mio durchgeführt und bereits zum Handelsregister angemeldet, so dass nach Eintragung dieser Kapitalerhöhung im Handelsregister das Stammkapital der Gesellschaft EUR 10 Mio beträgt. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen (§ 202 Abs. 3 AktG). Nach Eintragung der Kapitalerhöhung auf EUR 10 Mio kann daher ein genehmigtes Kapital im Gesamtumfang von EUR 5 Mio bestehen. Neben dem bereits bestehenden genehmigten Kapital I in Höhe von EUR 2,5 Mio ist dann die Bildung eines weiteren genehmigten Kapitals in Höhe von nochmals EUR 2,5 Mio möglich. Gegenstand des vorliegenden Tagesordnungspunkts ist die Bildung eines weiteren genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 2,5 Mio. Die Anmeldung zum Handelsregister dieses weiteren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital II) soll erst nach Vollzug der in der Hauptversammlung vom 29.12.2010 beschlossenen Kapitalerhöhung und Ausweis des Grundkapitals im Handelsregister in Höhe von EUR 10 Mio erfolgen.

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abstimmung:

a)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30.06.2016 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert gegen Bareinlage ein oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 2.500.000,--, zu erhöhen und dabei den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital II/2011). Die neuen Aktien haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,-- je Aktie.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, z. B. die Erhebung eines zeitlich gestaffelten Agios, Festlegung gemäß § 185 Abs. 1 Ziff. 4 AktG etc. sowie die Bedingung für die Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital II/2011 festzulegen, soweit gesetzlich zulässig.

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass den Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden.

Die Bürgerwindaktie.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital II/2011 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II/2011 anzupassen.

b)

Die Satzung wird um den folgenden § 4 Abs. (5) wie folgt ergänzt:

(5) Genehmigtes Kapital II/ 2011

Es besteht ein genehmigtes Kapital II in Höhe von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend Euro) bis zum 30.06.2016 (Genehmigtes Kapital II/2011).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30.06.2016 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert gegen Bareinlage ein oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 2.500.000,-- zu erhöhen und dabei den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,-- je Aktie.

Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass den Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, z. B. die Erhebung eines zeitlich gestaffelten Agios, Festlegung gemäß § 185 Abs. 1 Ziff. 4 AktG etc. sowie die Bedingung für die Ausgabe der Aktien aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen, soweit gesetzlich zulässig.

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass den Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II/2011 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II/2011 anzupassen.

TOP 13: Anpassung der Satzung bezüglich des Teilnahmerechts und des Stimmrechts bei Hauptversammlungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, §16 der Satzung der ABO Invest AG wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

§ 16

Teilnahmerecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(2) Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform in englischer oder deutscher Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung

Die Bürgerwindaktie.

fung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen.

(3) Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch Dritte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(5) Der Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 1) kann anderen als den in Abs. 1 und 3 genannten Personen die Teilnahme an der Hauptversammlung widerruflich gestatten.

Freiwillige Hinweise

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG sind nicht börsennotierte Aktiengesellschaften in der Einberufung zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Weitergehende Verpflichtungen gelten nur für börsennotierte Aktiengesellschaften. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Teilnahmevoraussetzung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bittet die Gesellschaft darum, eine formlose Anmeldung zur Hauptversammlung sowie den Nachweis des Anteilsbesitzes bis zum 4. Oktober 2011 zu schicken an:

ABO Invest AG
Herrn Alexander Koffka
Unter den Eichen 7
65159 Wiesbaden
Fax: +49(0) 611 267 65 – 599
alexander.koffka@abo-wind.de

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. (auch) durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. In den vorstehenden Ausnahmefällen verlangen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht, weil sie die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, sollten sich daher mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abstimmen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Der Vorstand wird etwaige Anträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 ff. AktG nur zugänglich machen, wenn die Antragsteller ihre Aktionärserschaft nachweisen und bis zum Ablauf des 30. September 2011, 24.00 Uhr etwa-

ge Anträge und Wahlvorschläge an die nachfolgend genannte Adresse übermittelt haben.
Anträge und Wahlvorschläge sowie Anfragen zur Hauptversammlung sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail, jeweils unter Nachweis der Aktionärserschaft zu richten an

ABO Invest AG
Herrn Alexander Koffka
Unter den Eichen 7
65159 Wiesbaden
Fax: +49(o) 611 267 65 – 599
alexander.koffka@abo-wind.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Wahlvorschläge oder Gegenanträge werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht.

Wiesbaden, im August 2011
ABO Invest AG
Der Vorstand

